

nominis sui longe lateque propagavit communem civium salutem et studium libertatis per omnes vitae humanae condiciones tuendae fortiter adiuvit spectata virtute candore animi omni denique humanitatis cultu civibus amicis litteratis hominibus commendatus. Die Glückwünsche der städtischen Behörden überbrachte der Bürgermeister Freiherr vom Hagen und der Stadtverordneten-Vorsteher Justizrath von Radecke. Hr. Wilh. Volkman (Associé der Firma Breitkopf & Härtel) aus Leipzig übergab ein Gratulationschreiben von Seiten des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins. Der Factor der Canstein'schen Bibeldruckerei, Hr. Bobardt, ein früherer Zögling der Schwetschke'schen Officin, erschien mit einer typographisch sehr gelungen ausgeführten Adresse als Deputirter der Halle'schen Buchdruckereibesitzer; ebenso Hr. Commissionsrath Pffefer als derjenige der dortigen Buchhändler. Von den Vorstehern und Gehilfen seiner verschiedenen Geschäfte empfing der Jubilar eine typographisch kunstvoll gearbeitete Motivtafel nebst einem silbernen Schreibzeug, von den Lehrlingen eine Statuette der Germania.

Hiermit schließt sich die Reihe der Gratulationen, soweit solche von allgemeinem Interesse sind. — Möge dem hochverdienten Jubilar zur Ehre wie zum Wohle seines Standes noch ein langer und glücklicher Lebensabend beschieden sein!

Alters-Pensionscasse für Buchhändler.

III. *)

Von der „Commission des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes zur Entwerfung von Statuten zur Gründung einer Pensionscasse“ ist jetzt das neulich erwähnte Circular sammt Statuten-Entwurf ausgegeben worden. Bei dem hohen Interesse, welches das fragliche Unternehmen für die weitesten Kreise hat, wollen wir nicht unterlassen, die beiden Schriftstücke auch an dieser Stelle zur Mittheilung zu bringen; dieselben lauten folgendermaßen:

Sehr geehrter Herr! Mit Bezugnahme auf eine kürzlich im Börsenblatte (Nr. 122 vom 31. Mai) veröffentlichte Notiz erlauben wir uns, Ihnen beifolgend (sub ☉ hier angefügt) den vorläufigen Plan zur Gründung einer „Allgemeinen Alters-Pensionscasse für Angehörige des deutschen Buchhandels“ vorzulegen, und erbitten uns für diese Idee Ihre Aufmerksamkeit und wohlwollende Unterstützung.

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß es einer besonderen Auseinandersetzung über die segensreiche Wirkung nicht bedarf, welche ein solches Institut, sobald es auf gesunder Grundlage ins Leben tritt, entfalten würde. Es würde damit für unseren Stand einfach erreicht, was für die große Classe aller Staats-, Eisenbahn- und der meisten städtischen Beamten bereits feststeht, was die in der Allgemeinheit bekanntlich materiell nichts weniger als glänzend gestellten Angehörigen dieses Standes an denselben fesselt und sie mit den so oft bescheidenen Resultaten langjähriger, mühevoller Thätigkeit ausöhnt: die Aussicht auf ein Alter, das vor der schwersten Sorge, der Sorge um die Existenz bei verminderter oder ganz verlorener Arbeitskraft, gesichert ist. — Wir sind auch der Ueberzeugung, daß diese Erwägung, die jeder mit Besonnenheit in die Zukunft Schauende um so öfter anstellen wird, je älter er wird, uns viele Mitglieder zuführen dürfte. —

Wir verhehlen uns aber durchaus nicht, daß das geplante Unternehmen schwerlich lebensfähig werden wird, wenn es vom Anfang an nur auf die Beiträge zählen kann, welche ihm von seinen definitiven Mitgliedern zufließen, auch wenn die „Sammelperiode“

so reichlich bemessen wird, wie es der provisorische Entwurf thut. Im Gegentheil wollen wir gern gestehen, daß wir auch hierbei auf die einmalige oder regelmäßige Unterstützung der Herren Prinzipale rechnen und wir hoffen zuversichtlich, daß wir dieselbe finden werden, da es, abgesehen von dem humanen Werth der Idee, der nicht weiter erörtert zu werden braucht, auch im eigenen Interesse derselben liegt, daß eine solche Casse ins Leben trete; denn sicherlich wird es für viele der Herren Prinzipale werthvoll sein, ältere treuerprobte Arbeitskräfte dadurch dauernd an ihr Haus zu fesseln, daß sie dieselben zum Eintritt in die Casse veranlassen, und die entfallende Prämie theilweise oder ganz decken: eine Idee, die in einzelnen größeren Geschäften schon auf die Lebens-Versicherungs-Policen der darin Angestellten angewandt worden ist. —

Wir wenden uns nun, sehr geehrter Herr, mit der Bitte an Sie, uns (auf angebogenem Schema) gefälligst mittheilen zu wollen, ob und in welcher Weise Sie gesonnen wären, der neuen Idee Ihre Unterstützung zuzuwenden; gleichzeitig wollen Sie die Güte haben, dieses Circular sowie den Entwurf bei Ihrem gesammten Personal cursiren zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß alle diese Schritte nur vorbereitende sind, daß also auch Ihre etwaige Erklärung, sowie die Ihres Personals erst verbindlich wird, wenn die Commission aus der Aufnahme, welche der Plan im Gesamt-Buchhandel findet, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Institut endgültig ins Leben treten kann, und der Statuten-Entwurf der Generalversammlung des Verbandes zur Genehmigung vorgelegen hat. Ebenso glauben wir natürlich nicht, daß unser Entwurf — obgleich er unter Beistand der auf diesem Gebiete wohlbewährten Autorität des Herrn Professor Dr. Heym ausgearbeitet wurde — nicht verbesserungsfähig wäre, sondern sehen gern einer recht eingehenden Discussion darüber, sei es im Wege der Privatzensur, sei es im Börsenblatt, entgegen.

Wir denken, daß er sich auf diesem Wege immer mehr verbessern wird und hoffen zuversichtlich, daß endlich die große Mühe, der wir uns im Interesse der Sache gern unterzogen haben, und auch ferner unterziehen werden, durch Gründung und erfreuliches Gedeihen des beabsichtigten Instituts mit einem für unsern Stand segensreichen Erfolg gekrönt werde.

Ihre gef. Zuschriften, die wir uns bis 1. August dieses Jahres erbitten, belieben Sie an den Vorsitzenden des Verbands, Herrn Eduard Baldamus, mit directer Post zu richten u. u.



Entwurf

zu einem Statut für die Pensionscasse der Buchhandlungsgehilfen als Theil des Verbandsstatuts.

Vorbemerkung.

Es ist zu bemerken, daß das Statut des Verbandes fast gänzlich umzuarbeiten, jedenfalls in vielen Punkten abzuändern ist, wenn sich das folgende diesem Statut unmittelbar anschließen soll, so namentlich in den §§. 2, 5, 7, 8, 11, 13, 15, 22, 23, 24, 26 und anderen. Nicht minder ist wünschenswerth, wenn nicht nothwendig, daß die Abtheilung Krankencasse im Statut ebenso abgesetzt und für sich behandelt wird, wie die Pensionsanstalt. Deshalb sind auch alle Bestimmungen über die Verwaltung, soweit sie nicht ganz speciell der Pensionsanstalt angehören, weggelassen worden. Die Verweise §. . . . (allgem. Theil) beziehen sich auf §§. in dem noch umzugestaltenden allgemeinen Theil des Verbandsstatuts. Die Zahl der §§. ist nicht beigelegt worden, theils, weil doch eine andere Ordnung eintreten wird, theils, weil einzelne Bestimmungen eben noch gar nicht vorhanden oder in formeller Beziehung äußerst mangelhaft sind.

Die mit Nonpareilleschrift gedruckten Bemerkungen gehören nicht zum Statut, sondern sind Erläuterungen.

§. a. Die Pensionsanstalt ist ein Theil des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes und steht unter der Verwaltung derselben. Ihr Zweck ist, denjenigen Mitgliedern des Verbandes, welche die

*) II. S. Nr. 130.